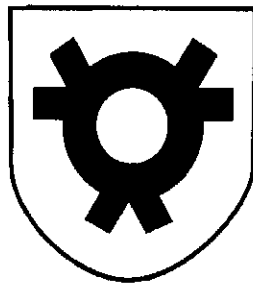


Ortsgemeinde Otterstadt



Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Otterstadt

vom 22. November 2001

zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2003

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Otterstadt
vom 22. November 2001

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Otterstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

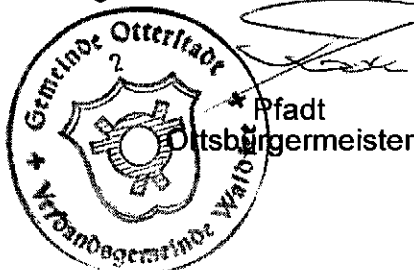
§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.05.1997 außer Kraft.
- (3) Soweit Gebührenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ortsgemeinde Otterstadt, 22.11.2001



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Verwaltungsgebühren

1. **Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof**
 - a) für eine einmalige Tätigkeit 20,00 €
 - b) für das Kalenderjahr 60,00 €
2. **Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen u. Grababdeckungen** 25,00 €
3. **Genehmigung zur Umbettung von Leichen u. Aschen** 50,00 €
4. **Ausstellung oder Abänderung einer Graburkunde** 20,00 €
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578) in der jeweils geltenden Fassung.

II. **Sonstige Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen des Friedhofs**

1. **Benutzung der Leichenzelle einschließlich Kühlzelle und Reinigung**
 - a) für die ersten 4 Tage 50,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 20,00 €
2. **Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung** 80,00 €
3. **Benutzung des Sektionsraumes einschl. Reinigung** 80,00 €
4. **Benutzung des Notsarges einschl. Reinigung** 50,00 €
5. **Aufbewahrung einer Urne**
 - a) bis zu einer Woche 30,00 €
 - b) für jede angefangene weitere Woche 20,00 €

III. **Gebühren für die Überlassung von Grabstätten**

1. **Kindergräber** 140,00 €
(nur für die Beisetzung von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Kindergrab)
2. **Reihengräber** 210,00 €
3. **Wahlgräber (Familiengräber)**
 - 3.1 **Wahlgräber ohne Grabeinfassungen**
 - a) einstellig 420,00 €
 - b) für jede weitere Grabstelle 420,00 €

- 3.2 Einmalige Zusatzgebühr für Wahlgrabeinfassung mit Trittplatten**
- a) einstellig 420,00 €
 - b) für jede weitere Grabstelle 150,00 €

4. Urnengräber

- 4.1 Urnenreihengräber (nur 1 Urne) 150,00 €**

4.2 Urnenwahlgräber

- a) einstellig (max. 2 Urnen) 210,00 €
- b) zweistellig (max. 4 Urnen) 420,00 €

- 4.3 Urnenwahlgrabstätten in den Urnenstelen 900,00 €**

- a) Beschriftung der Verschlussplatte
pro Buchstabe, Ziffer oder Sonderzeichen 21,00 €
- b) Befestigen der Verschlussplatte 130,00 €

- 4.4 Anonyme Urnengräber 150,00 €**

IV. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts und zur Erfüllung der Ruhefrist

1. Verlängerung für 10 Jahre

10/30 der Gebühr nach III. Ziffer 3 u. 4

2. Verlängerung für 20 Jahre

20/30 der Gebühr nach III. Ziffer 3 u. 4

3. Verlängerung für 30 Jahre

30/30 der Gebühr nach III. Ziffer 3 u. 4

4. Verlängerung zur Erfüllung der Ruhefrist für jedes angefangene Jahr

1/30 der Gebühr nach III. Ziffer 3 u. 4

V. Bestattung ortsfremder Personen

Hatte die zu bestattende Person zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Hauptwohnsitz in Otterstadt oder lebte sie weniger als die Hälfte ihres Lebens in Otterstadt (Ortsfremde Personen), und war sie nicht Nutzungsberechtigte des Grabes, in dem sie beigesetzt werden soll, so erfolgt die Erhebung der Gebühren nach Sondervereinbarung.